

**Richtlinie des Förderprogramms Stromspeicher
und Photovoltaik-Anlagen
innerhalb der Stadt Bensheim**

**UMWELT
ENERGIE
KLIMA**

Magistrat der Stadt Bensheim
Team Klimaschutz, Umwelt und Energie
Kirchbergstraße 18
64625 Bensheim
klimaschutz@bensheim.de

1	WAS FÖRDERT DIE STADT BENSHEIM?	3
1.1	WER KANN ZUSCHÜSSE BEANTRAGEN?	3
1.2	FÖRDERGRUNDSÄTZE	3
2	STROMSPEICHER UND PV-ANLAGEN	4
a)	Förderbedingungen	4
b)	Förderobergrenze	4
c)	Kumulierung.....	4
2.1	STROMSPEICHER	4
2.2	PHOTOVOLTAIK-ANLAGEN	4
3	ANTRAGSSTELLUNG UND VERFAHRENSABLAUF	5
4	PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS	6
5	BINDUNGSFRISTEN	7
6	IN-KRAFT-TRETEN	7
7	ANSPRECHPARTNER	7
8	CHECKLISTE AUSZAHLUNGSUNTERLAGEN	8
9	DATENSCHUTZ-INFORMATION NACH ART. 13 EU-DSGVO	8
10	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	9
11	ANTRAG ZUM FÖRDERPROGRAMM FÖRDERPROGRAMMS STROMSPEICHER UND PHOTOVOLTAIK	10

1 Was fördert die Stadt Bensheim?

Die Stadt Bensheim fördert im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die aufgeführten Maßnahmen, sofern für diese Maßnahmen nicht bereits Bundes- oder Landesmittel in Anspruch genommen werden, die ausdrücklich keine Kumulierung erlauben.

Gefördert werden:

- Stromspeicher und Photovoltaik-Anlagen (Kapitel 2)

1.1 Wer kann Zuschüsse beantragen?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, die sich im Gebiet der Stadt Bensheim befinden.

Antragsberechtigt sind auch juristische Personen (nicht jedoch juristische Personen, an denen die Stadt Bensheim beteiligt ist) als Eigentümer von Gebäuden und Grundstücken, die sich im Gebiet der Stadt Bensheim befinden.

Das Programm gilt nicht für Investoren von Gebäuden/Baugebieten.

Bei Anträgen von Mietern ist die Zustimmung des Eigentümers erforderlich.

1.2 Fördergrundsätze

1.2.1 Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder Kauf vor Erhalt der Förderzusage ist förderschädlich. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener Maßnahmen findet nicht statt.

1.2.2 Maßnahmen, die aufgrund von anderen Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen (z.B. Bebauungspläne, Bauordnung, Baugenehmigung, Baumschutzsatzung o.ä.) vorgeschrieben sind, werden nicht gefördert.

1.2.3 Die Zuschüsse sind eine freiwillige Leistung der Stadt Bensheim, auf die auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Kurzfristige Änderungen des Förderprogramms behält sich die Stadt Bensheim vor.

1.2.4 Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.

1.2.5 Nach Erhalt der Förderzusage muss die beantragte Maßnahme innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden. Innerhalb von 6 Monaten nach Umsetzung ist die Beantragung der Auszahlung mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen. Ist diese Frist nicht zu halten, ist vor dem Ablaufzeitpunkt eine Fristverlängerung zu beantragen und zu begründen. Ansonsten verfallen die Förderzusagen.

1.2.6 Der Antragsteller ist damit einverstanden, an einem Evaluationsverfahren teilzunehmen.

2 Stromspeicher und PV-Anlagen

- Stromspeicher (2.1)
- Photovoltaik-Anlagen (2.2)

a) Förderbedingungen

Hinweise:

- Bei allen Maßnahmen ist die Schlussrechnung zusammen mit aussagekräftigen Fotos vorzulegen.
- Bei Stromspeichern (2.1) und PV-Anlagen (2.2.) ist die Registrierungsbestätigung der Bundesnetzagentur vorzulegen bzw. die Eintragung ins Marktstammdatenregister nachzuweisen.

b) Förderobergrenze

- max. 1.500,- € bei Einzelmaßnahme
- max. 3.000,- € bei Kombination eines Stromspeichers mit einer PV-Anlage

c) Kumulierung

- Zusätzliche Förderung durch Bund oder Land möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.

2.1 Stromspeicher

Gefördert werden ortsfeste Stromspeicher, die in Kombination mit einer neuen Photovoltaikanlage installiert werden oder Stromspeicher, die zu einer bestehenden Photovoltaikanlage nachgerüstet werden.

Fördersatz

- 100,- € / kWh

2.2 Photovoltaik-Anlagen

Dieser Fördertatbestand bezieht sich auf Photovoltaikanlagen aller Arten und Größen und gilt auch für sogenannte Mikro-Photovoltaikanlagen (auch als „Steckdosenmodule“ oder Plug-In-Module bekannt).

Fördersatz

- < 2,5 kWp = 250,- € / Anlage
- 2,5 – 5,0 kWp = 500,- € / Anlage
- > 5,0 kWp = 100,- € / kWp

3 Antragsstellung und Verfahrensablauf

3.1 Vor der Antragstellung:

- Rechtzeitig vor dem Beginn des Bauvorhabens bzw. der Investition empfiehlt es sich, einen Termin beim Fachteam im Rathaus wahrzunehmen.
- Einholen der Angebote durch den Antragsteller
- Fördermittel beantragen und dazu den Förderantrag einreichen. Förderanträge sind zusammen mit den benötigten Unterlagen (als Kopie) einzureichen an:

Magistrat der Stadt Bensheim
Team Klimaschutz, Umwelt und Energie
Kirchbergstr.18
64652 Bensheim

E-Mail: klimaschutz@bensheim.de

- Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein. Als Beginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (z.B. Kaufvertrag). Ein Beginn der Maßnahmen nach Bestätigung des Antragseingangs durch das Team Klimaschutz, Umwelt und Energie ist jedoch nicht zuschusschädlich.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung und Auszahlung.
- Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der Denkmalbehörde vorzulegen.

3.2 Nach Antragstellung:

- Auftragsvergabe/Baubeginn durch den Antragsteller

3.3 Antragsprüfung und Bereitstellung der Zuschüsse

- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die inhaltliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse erfolgt durch das Team Klimaschutz, Umwelt und Energie.
- Die Zuschussbewilligung wird dem Antragsteller vom Team Klimaschutz, Umwelt und Energie schriftlich mitgeteilt, nachdem die fachliche Prüfung erfolgt ist.

3.4 Ausführung der Maßnahmen und Auszahlung der Zuschüsse:

- Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage.
- Eine Fachunternehmererklärung ist für die Maßnahmen der Kapitel 2 und 3 vorzulegen.
- Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Nach Erhalt der Förderzusage muss die beantragte Maßnahme innerhalb von 12 Monaten umgesetzt werden. Innerhalb von 6 Monaten nach Umsetzung ist die

Beantragung der Auszahlung mit allen notwendigen Unterlagen einzureichen. Ist diese Frist nicht zu halten, ist vor dem Ablaufzeitpunkt eine Fristverlängerung zu beantragen und zu begründen. Ansonsten verfallen die Förderzusagen.

- Die inhaltliche Prüfung der umgesetzten Maßnahmen und die endgültige Festsetzung der Zuschüsse erfolgt durch das Team Klimaschutz, Umwelt und Energie. **Sofern bei einer Abnahme die vorgelegten Unterlagen unvollständig oder nicht plausibel sind, wird der Zuschussbetrag um 1/3 reduziert.**
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt per Banküberweisung an den Antragssteller, aufgerundet auf volle Euro-Beträge.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4 Pflichten des Antragstellers

- Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen und etwaige Mieterhöhungen hinzuweisen.
- Sanierungskosten, die durch städtische Zuschüsse abgedeckt werden, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die Mieterhöhungsbestimmungen des Modernisierungs- und Energiespargesetzes sind zu beachten.
- Bei Veräußerung der bezuschussten Wohnungen/Gebäude ist dem zukünftigen Eigentümer die vorstehende Verpflichtung zu übertragen.
- **Der Antragsteller verpflichtet sich, die Maßnahme dauerhaft zu erhalten (Zweckbindungsfrist 15 Jahre).**
- **Zuschüsse müssen zurückgezahlt werden, wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden oder gegen diese Richtlinien verstoßen wird.**
- Beauftragte der Stadt Bensheim dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten (für die Dauer der Bindungsfristen).
- Die Stadt Bensheim ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 15 Jahre.

5 Bindungsfristen

- Der gewährte Zuschuss ist zweckgebunden für den jeweiligen Fördertatbestand zu verwenden.
- Der Zuschuss ist gebunden an die zweckentsprechende Verwendung des geförderten Gegenstandes und mit einem Rückforderungsvorbehalt versehen.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises und läuft 15 Jahre. Sollte das Gebäude bzw. sollte die Maßnahme vorzeitig stillgelegt werden, ist dies der Stadt Bensheim anzuzeigen.

Die Stadt Bensheim behält sich für diesen Fall vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49 a Abs. 3 HVwVfG zurückzufordern.

6 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 01.08.2021 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig, bis diese Richtlinie erneuert oder außer Kraft gesetzt wird.

7 Ansprechpartner

Auskünfte zum Förderprogramm der Stadt Bensheim:

Team Klimaschutz, Umwelt und Energie

Frau Marie-Claire Stalter

Tel.: 06251-14 181

E-Mail: klimaschutz@bensheim.de

Frau Claudia Krämer

Tel.: 06251-14 236

E-Mail: klimaschutz@bensheim.de

8 Checkliste Auszahlungsunterlagen

Nach Maßnahmenumsetzung bitte folgende Unterlagen dem Antrag auf Fördermittelauszahlung beifügen:

- Rechnungskopien
- Fotonachweis (per E-Mail ausreichend)
- Bei Stromspeichern und PV-Anlagen: Registrierungsbestätigung der Bundesnetzagentur bzw. die Eintragung ins Marktstammdatenregister

9 Datenschutz-Information nach Art. 13 EU-DSGVO

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, die unter folgende **Datenkategorien** fallen:

- Name, Geburtsdatum
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- IBAN

Wir verarbeiten diese Daten auf Grundlage Ihrer **Einwilligung**, bzw. nach Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO zu folgenden Zwecken:

- Bearbeitung Antrag zum Förderprogramm Stromspeicher und Photovoltaik

Ohne diese Daten kann Ihr Antrag nicht geprüft und bearbeitet werden.

Sie können diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein **Widerruf** hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten dürfen. Dies hat zur Folge, dass Ihr Antrag nicht weiter bearbeitet werden kann. **Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an das Team Klimaschutz, Umwelt und Energie.**

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

**Magistrat der Stadt Bensheim
Team Klimaschutz, Umwelt und Energie
Kirchbergstr. 18
64625 Bensheim
Telefon: 06251/14-181
E-Mail: klimaschutz@bensheim.de**

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:

Telefon 06251/14-254 oder E-Mail: datenschutz@bensheim.de

10 Rechtsbehelfsbelehrung

Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Dafür wenden Sie sich an uns. Wenn Sie glauben, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Hessen ist der Hessische Datenschutzbeauftragte (0611-14080 oder poststelle@datenschutz.hessen.de) zuständig.

11 Antrag zum Förderprogramm Förderprogramms Stromspeicher und Photovoltaik

An den
Magistrat der Stadt Bensheim
Team Klimaschutz, Umwelt und Energie
Kirchbergstraße 18
64625 Bensheim

Hiermit beantrage ich/ beantragen wir

Vorname, Nachname _____

Straße und Hausnummer _____

Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

IBAN _____

Datum und Unterschrift(en) _____

einen Zuschuss zum Förderprogramm Stromspeicher und Photovoltaik gemäß den o.g. Richtlinien. Hiermit bestätige ich, mit der Beauftragung der Fördermaßnahme noch nicht begonnen zu haben. Ich bestätige zur Kenntnis genommen zu haben, dass es sich bei dem Förderprogramm um eine freiwillige Leistung der Stadt Bensheim handelt, bei der auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf eine Auszahlung besteht.

Die Maßnahme soll an folgendem Objekt/Standort ausgeführt werden:

Straße, Hausnummer _____ in Bensheim.

Baujahr Gebäude _____

Baujahr Haustechnik _____

Folgende Maßnahme/n ist/sind geplant (bitte ankreuzen):

Stromspeicher

Geplante Kapazität:

_____ kWh

Photovoltaik-Anlage

Geplante Leistung:

_____ kWp

CHECKLISTE ANTRAGSUNTERLAGEN

(bitte folgende Unterlagen dem Antrag beifügen):

- Angebotskopie(n)

Nur vollständige Anträge inkl. den o.g. Unterlagen können berücksichtigt werden.

Die Maßnahmen dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sein.